

Benutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen und Gegenstände der Stadt Ummerstadt

Auf der Grundlage der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (Vbl. S. 115) , in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Ummerstadt in seiner Sitzung am 12-07-2021 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Stadt Ummerstadt:

**Kindergarten-Nebengebäude (1),
Rathaus (2),
Markt 33 (3),
Brauhaus (4),
Jugendheim (5),
Sonstiges (6),**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1), (2), (3), (4) und (5) sind Einrichtungen der Stadt Ummerstadt zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Stadt Ummerstadt. (1) – (3) stehen mit deren Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeiern, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, insbesondere soziale und kulturelle Zwecke und zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Des Weiteren stehen sie den örtlichen Organisationen der politischen Parteien zur Verfügung.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Stadt Ummerstadt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt beruhen.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den zuständigen Bediensteten der Stadt Ummerstadt mittels Mietvertrag.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.
- (4) Die Stadt Ummerstadt hat ein uneingeschränktes bevorzugtes Nutzungsrecht für eigene Veranstaltungen und solche, deren Durchführung der Stadt obliegen.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

- (2) Die Benutzer haben für ihre Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwaigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere sind die Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen (gleich welcher Art) die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Vorschriften bzw. aufgrund von Rechtsverordnungen oder Satzungen zu berücksichtigende Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann die Stadt Ummerstadt die Nutzung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Die Benutzer haben selbst oder durch eine verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Beschädigungen und Verluste unaufgefordert bei Rückgabe der Schlüssel dem/r verantwortlichen Mitarbeiter/-in der Stadt Ummerstadt zu melden. Zerbrochene und beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.
- (6) Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch den Nutzer.

§ 4

Benutzungsentgelte und Betriebskostenpauschale

- (1) Es wird bei der Anmietung von Räumlichkeiten entsprechend § 2 ein Mietvertrag abgeschlossen und ein Benutzungsentgelt für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag vereinbart.
- (2) Dauerhafte Nutzer (Vereine, sonstige Personen/Vereinigungen) der Einrichtungen (1), (2), (3), (4) und (5) erhalten einen separaten Mietvertrag mit auf die jeweilige Nutzung angepassten Konditionen. Alle Vertragsbestandteile werden zwischen den vertretungsberechtigten Personen der jeweiligen Nutzer und dem Bürgermeister ausgehandelt.
- (3) Für alle anderen Nutzungen, die einem wirtschaftlichen Zweck mit Gewinnabsicht dienen, wird ein Benutzerentgelt in 1,5-facher Höhe geltend gemacht.
- (4) Für die nichtgewerbliche private einmalige Nutzung, wie bspw. Familienfeiern etc., wird folgendes Benutzerentgelt inkl. Betriebskostenpauschale erhoben:

Benutzerentgelte für die Einrichtungen (1) - (5)

Räumlichkeit	Benutzerentgelt
Kindergarten-Nebengebäude	12,00 € pro Stunde

Rathaus		
	Saal ohne Bühne	11,50 € pro Stunde
	Saal mit Bühne	14,50 € pro Stunde
	Kleinküche Saal 1. OG	4,00 € pro Stunde
	Nebenraum Saal 1. OG	5,00 € pro Stunde
	Gaststätte EG	10,00 pro Stunde
	Gaststätte EG + Küche	18,00 € pro Stunde
	Toiletten (ohne Raumnutzung)	5,00 € pro Stunde
	Nutzung Kirmes	300,00 € (pauschal)
	Nichtkommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen	5,00 € pro Tag
Markt 33	Fahrradhotel	15,00 € pro Tag und pro Person
	Seminarraum	15,00 € pro Tag
Brauhaus	wird mit einem separaten Vertrag vermietet	
Jugendheim	wird mit einem separaten Vertrag vermietet	

Benutzerentgelte für Gegenstände (6)

Geschirr im Kiga-Nebengebäude	20,00 € pro Nutzung
Seilwinde	20,00 € pro Tag

- (5) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Räumlichkeit oder der Gegenstände beantragt.
- (6) Das Benutzerentgelt ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Stadt Ummerstadt zu begleichen.

§ 5

Haftungsregelung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der Stadt Ummerstadt durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Gegenständen entstehen.
Des Weiteren haften die Benutzer für alle Schäden, die Dritten durch die Benutzung entstehen können. Die Benutzer haben die Stadt Ummerstadt in diesen Fällen von der Haftung freizustellen.
- (2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Ummerstadt keine Haftung.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist öffentlich bekannt zu machen und jedem Benutzer einer Einrichtung oder eines Gegenstandes der Stadt Ummerstadt zur Einsicht zu geben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ummerstadt, den 20.07.2021
Stadt Ummerstadt

Christine Bardin
Bürgermeisterin